

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 1,22 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 799/2, Gemarkung Demeldorf.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass einschließlich kummulierender Vorhaben die gesamte Rodungsfläche unter 5 ha bleibt und das großräumige Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Oberpfälzer Wald nur kleinflächig betroffen ist. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Zuge des Verfahrens ausgeglichen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Neunburg, den 07.05.2021

gez. Stefan Schuster